

Verordnung über die Geschäftsführung des Elektrizitätswerkes Ursern

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 lit. d) des Grundgesetzes der Korporation
Ursern (1000),
beschliesst:

1. ABSCHNITT: FIRMA, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Firma, Sitz

¹Unter der Firma Elektrizitätswerk Ursern (EWU) besteht eine der Korporation Ursern gehörende Anstalt des öffentlichen Rechts, welche nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist.

²Der Sitz des EWU befindet sich in Andermatt.

Artikel 2 Zweck

¹Der Zweck des EWU besteht in erster Linie in der Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Verwertung, dem Kauf, Verkauf und Tausch elektrischer und anderer Energie. Insbesondere obliegt ihm die sichere Stromversorgung der Taltschaft Ursern.

²Das EWU kann auch Dienstleistungen aller Art in den Bereichen Energie, Kommunikation und Umwelt erbringen sowie in branchenbezogenen Gebieten tätig sein.

³Das EWU kann auch alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit seinem Hauptzweck im Zusammenhang stehen und diesem förderlich sind. Ebenfalls kann es Beteiligungen eingehen.

2. ABSCHNITT: ORGANISATION

Artikel 3 Organe

Die Organe des EWU sind:

- A) die Talgemeinde
- B) der Talrat
- C) der Verwaltungsrat
- D) die Rechnungsprüfungskommission

A. Talgemeinde

Artikel 4 Befugnisse

¹Oberste Wahl- und Verfügungsbehörde ist die Talgemeinde.

²Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche der Talgemeinde durch das Grundgesetz (1000) oder die einschlägigen Verordnungen vorbehalten sind.
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten
3. Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Voranschlages

B. Talrat

Artikel 5 Aufgaben

¹Der Talrat nimmt alljährlich Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Voranschlag und ausserordentliche Vorlagen des EWU zur Prüfung entgegen und leitet diese unter entsprechender Antragstellung an die Talgemeinde weiter.

²Er bewilligt nötigenfalls auch die vom Verwaltungsrat beantragten Nachtrags- bzw. Vorschusskredite über Fr. 250'000.--.

C. Verwaltungsrat

Artikel 6 Mitglieder, Amtsdauer, Zusammensetzung, Konstituierung, Ausschüsse

¹Der von der Talgemeinde gewählte Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, deren Amtsdauer zwei Jahre beträgt.

²Die Talbürger aus jeder Gemeinde des Tales haben Anspruch auf einen Vertreter. Drei Mitglieder müssen dem Talrat angehören, eines davon dem Engeren Rat. Angestellte des EWU sind nicht wählbar.

³Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Vizepräsidenten. Der Sekretär ist nicht Mitglied des Verwaltungsrates.

⁴Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und diesen besondere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

Artikel 7 Befugnisse, Delegation

¹Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung des EWU und die Überwachung der Geschäftsführung. Er kann die Geschäftsführung oder Teile davon und die Vertretung des EWU unter entsprechenden Weisungen an eine oder mehrere Personen übertragen.

²Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten des EWU, die nicht nach Gesetz oder Verordnungen der Korporation Ursern einem anderen Organ übertragen sind.

³Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

1. Oberleitung des EWU unter Erteilung der nötigen Weisungen und Erlass der erforderlichen Reglemente
2. Festlegung der Organisationsstruktur
3. Anstellung und Entlassung des Personals
4. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen
5. Erlass der Dienstordnung für das Personal des EWU
6. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
7. Erstellung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Voranschlag
8. Festlegung der Bedingungen und Gestaltung der Tarife für den Verkauf von elektrischer Energie

9. Abschluss der Energieaustausch- und -lieferungsverträge
10. Laufende Überprüfung und allenfalls Anpassung des strategischen Konzepts mit dem Ziel, die Existenz des EWU zu sichern
11. Ausarbeitung von Vorlagen zuhanden des Talrates bzw. der Talgemeinde

Artikel 8 Finanzkompetenz

¹Der Verwaltungsrat übt die unmittelbare Verwaltung über das Vermögen des EWU aus und verfügt über dessen Finanzen im Rahmen des Voranschlages.

²Erweisen sich im Laufe eines Geschäftsjahres betriebliche Aufgaben als notwendig und unaufschiebbar, so kann der Verwaltungsrat im Sinne eines Nachtrags- oder Vorschusskredites im Einzelfall Mehrausgaben bis zu Fr. 250'000.-- bewilligen.

³Bei höheren Beträgen hat er mit einem begründeten Antrag beim Talrat Ursern den erforderlichen Nachtrags- bzw. Vorschusskredit einzuholen. Die Talgemeinde ist hierüber zu orientieren.

Artikel 9 Zeichnungsberechtigung

¹Der Verwaltungsratspräsident zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Sekretär oder dem Vizepräsidenten.

²In technischen Belangen zeichnen der Verwaltungsratspräsident oder Vizepräsident und der Betriebsleiter kollektiv zu zweien, im kaufmännischen Bereich der Verwaltungsratspräsident oder Vizepräsident und der Verwalter zu zweien.

³Der Verwaltungsrat kann Angestellten in einem von ihm abgesteckten Rahmen Handlungsvollmacht erteilen.

Artikel 10 Sitzungen

¹Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates es schriftlich verlangt.

²Die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten sich nach den einschlägigen Erlassen der Korporation Ursern. Der Vorsitzende stimmt nicht, gibt aber den Stichentscheid. Die Abstimmung erfolgt immer mit Handmehr.

³Über die Beratungen und Beschlussfassungen führt der Sekretär ein Protokoll, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

⁴Nach Bedarf nehmen auch der Betriebsleiter und Verwalter an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Artikel 11 Entschädigung

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf die Ausrichtung von Sitzungs- und Marschgeldern sowie Spesenvergütung.

²Für seine besonderen Aufgaben und Verrichtungen erhält der Verwaltungsratspräsident eine Amtsentschädigung. Eine solche steht ebenfalls Mitgliedern zu, welche allenfalls mit genau umschriebenen Aufgaben betraut werden.

³Die Entschädigungen gemäss Ziffer 1 und 2 legt der Talrat Ursern fest.

D. Rechnungsprüfungskommission

Artikel 12 Wahl, Zuständigkeit

Die von der Talgemeinde gewählte dreigliedrige Rechnungsprüfungskommission der Korporation Ursern ist auch zuständig für die Prüfung der Finanzen des EWU. In ausserordentlichen Fällen kann der Talrat im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfungskommission weitere Sachverständige beiziehen.

Artikel 13 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission übt ihre Kontrolltätigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

²Im übrigen gilt sinngemäss Artikel 14 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Korporation Ursern (1150).

3. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 14 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 15 Rechnungswesen

¹Das Rechnungswesen gliedert sich in Voranschlag und Jahresrechnung.

²Der Voranschlag umfasst den mutmasslichen Aufwand und Ertrag des bevorstehenden Geschäftsjahres.

³Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang.

⁴Desweiteren gelten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt der Korporation Ursern (1150).

Artikel 16 Ablieferung an die Korporation Ursern

¹Das EWU liefert der Korporation Ursern jährlich einen Beitrag ab. Dessen Höhe wird zwischen dem Verwaltungsrat und dem Talrat festgelegt.

²Weitere Leistungen an die Korporation Ursern bzw. deren Bürger richten sich nach den einschlägigen Verordnungen und allfälligen Beschlüssen der Talgemeinde.

³Die Ablieferungen an die Korporation Ursern dürfen die wirtschaftliche Lage des EWU nicht gefährden.

Artikel 17 Bekanntmachung

Publikationsorgan des EWU ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Artikel 18 Auflösung, Liquidation, Änderung der Rechtsform

¹Die Talgemeinde kann die Auflösung des EWU beschliessen. Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, falls die Talgemeinde damit nicht andere Organe oder Personen beauftragt.

²Eine allfällige Änderung der Rechtsform des EWU bedarf der Zustimmung durch die Talgemeinde.

Artikel 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich in Andermatt.

4. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Geschäftsführung und Verwaltung des EWU (1510) vom 17. Mai 1981 wird aufgehoben.

Artikel 21 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 20.05.2001, tritt sofort in Kraft.

Der Talamann: Danioth Karl
Der Talschreiber: Müller Meinrad